

Was hat der Wehrmann von der neuen Erwerbsersatzordnung zu erwarten?

Autor(en): **Schönmann, O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **36 (1963)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517608>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Ausserdienstlich, durch Teilnahme an den praktischen Übungen der Sektionen des Schweizerischen Fourierverbandes.

Zusammenfassend sei festgehalten, dass nur ein auch im Verpflegungsdienst bewandelter Fourier, seinen ihm überbundenen Aufgaben voll gewachsen sein kann. Nur so kann er das nötige Verständnis für die Nöte und Sorgen des Küchenchefs aufbringen und ihm ein fachkundiger Vorgesetzter sein. Auch das eventuell momentane Vorhandensein eines ausgezeichneten Küchenchefs darf ihn nicht davon abhalten, das ihm näher liegende Rechnungswesen zu bevorzugen und die anfallenden Aufgaben im Verpflegungsdienst dem Küchenchef zu überlassen. Das fachkundige Wissen des Fouriers im Verpflegungssektor ist ein unbedingtes Erfordernis für eine positive Zusammenarbeit mit dem Küchenchef, das sich aber auch zum Wohle der Truppe überträgt.

Was hat der Wehrmann von der neuen Erwerbsersatzordnung zu erwarten?

von Oberstlt. O. Schönmann, Basel

In der Herbstsession hat der Ständerat die Anpassung der Entschädigungsansätze an die Dienstpflichtigen im Rahmen der Erwerbsersatzordnung behandelt. Die bundesrätlichen Vorschläge wurden angenommen und in der Gesamtabstimmung stimmte der Ständerat einstimmig zu. Im Dezember wird die Vorlage noch vom Nationalrat behandelt werden. Sie soll nach Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft treten.

Am 1. Januar dieses Jahres waren es zehn Jahre her, dass die verschiedenen Regelungen des Lohnersatzes in einer einheitlichen Erwerbsersatzordnung zusammengefasst wurden. Sie bewährte sich. Eine erste Revision, die 1960 in Kraft trat, galt der Anpassung der Entschädigungsansätze an die Lohnentwicklung. Neu einbezogen wurde aber auch die Entschädigungsberechtigung der Nichterwerbstätigen. Eine weitere Ausdehnung erfuhr die EO schliesslich 1962 mit dem Einbezug der im Zivilschutz Dienstleistenden.

Die zweite Revision bringt nun zur Hauptsache eine massive Anpassung an den in der Zwischenzeit angestiegenen Index des Erwerbseinkommens. Nach dem neuen Bundesgesetz steigt die Haushaltsentschädigung für Erwerbstätige von Fr. 2.80 auf Fr. 3.—, der veränderliche Betrag von 40 auf 50 %, woraus sich eine Verstärkung der Abstufung ergibt. Der Mindestbetrag wird von Fr. 5.— auf Fr. 8.— und der Höchstbetrag von Fr. 15.— auf Fr. 23.— heraufgesetzt. Die Entschädigung alleinstehender Erwerbstätiger soll nach wie vor 40 % der entsprechenden Haushaltsentschädigung betragen, der Mindestansatz steigt demnach von Fr. 2.— auf Fr. 3.20, der Höchstansatz von Fr. 6.— auf Fr. 9.20. Rekruten werden inskünftig mit Fr. 3.20 (bisher Fr. 2.—) pro Tag entschädigt. Für Wehrpflichtige, die vor dem Einrücken nicht erwerbstätig waren, beträgt die Haushaltsentschädigung Fr. 8.—, die Entschädigung für Alleinstehende Fr. 3.20 im Tag.

Grosse Bedeutung kommt vor allem einem Artikel zu, mit dem der Nachwuchs an Kader in der Armee gefördert werden soll. Zur wirksamen Förderung dieses dringlichen Anliegens wird während Beförderungsdiensten eine erhöhte Entschädigung ausgerichtet. Für Dienstleistungen, die ausserhalb der ordentlichen Kurse im Truppenverband oder entsprechender Ersatzdienste für die Erreichung eines höheren Grades erforderlich sind, beträgt die Haushaltsentschädigung mindestens Fr. 12.— und die Entschädigung für Alleinstehende mindestens Fr. 7.— im Tag.

Die zweite Revision der EO setzt die Kinderzulage auf täglich Fr. 3.— und die Unterstützungszulage für die erste vom Wehrpflichtigen unterstützte Person auf Fr. 6.— an, während für jede weitere unterstützte Person Fr. 3.— ausgerichtet werden sollen. Eine Erhöhung um Fr. 2.— auf Fr. 5.— erfährt die Betriebszulage. Den in sozialer Hinsicht fortschrittlichen Geist des geänderten Bundesgesetzes dokumentiert der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung, die von bisher Fr. 28.— (ohne Betriebszulage) den Betrag von Fr. 40.— im Tag nicht übersteigen soll.

Alles in allem ein erfreulicher Fortschritt.